

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

An die FDP im Rat der Stadt Burgdorf  
Herrn Karl-Ludwig Schrader  
Braunschweiger Str. 9a  
31303 Burgdorf



**BURGDORF**

Fachbereich Stadtplanung,  
Bauordnung, Umwelt

Robert Lehmann

Rathaus IV

Vor dem Hann. Tor 27

Zimmer 25

Tel.: 05136/898-363

Fax: 05136/898-372

E-Mail: [lehmann@burgdorf.de](mailto:lehmann@burgdorf.de)

(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:  
27.05.2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
3.1-Le

Datum:  
01.06.2015

**Anfrage gemäß Geschäftsordnung vom 27. Mai 2015  
Nutzung der Länderöffnungsklausel zur rechtssicheren Auswei-  
tung der sonst geltenden 400 Meter (=2H) für die Harte  
Tabuzone**

Sehr geehrter Herr Schrader,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen (BT-Drs. 18/1310) auf Empfehlung des Umweltausschusses (BT-Drs. 18/1900) angenommen. Die Entscheidung erging gegen die Ablehnung des Bundesrates, welche die Regelung für überflüssig und im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende als kontraproduktiv ansah (BT-Drs. 18/1580).

Damit wurde eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden. Die Einzelheiten müssen in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt werden.

Im Zuge der politischen Beratungen erfolgte auch eine Anhörung von Experten im Bundesausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 21.05.2014. In dieser Anhörung wurden neben Vertretern von Bürgerinitiativen (u.a. dem Sprecher von VERNUNFTKRAFT), die sich u.a. gegen die Energiewende aussprachen und die ausdrücklich eine Öffnungsklausel befürworteten, verschiedene Experten eingeladen. Als Experten wurden Herr Prof. Dr. Ulrich Battis von der Anwaltskanzlei Gleiss Lutz und zugleich Mitautor des Kommentars zum BauGB beim

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf  
IBAN:  
DE94 2515 1371 0000 0158 59  
BIC: NOLA DE 21 BUF  
Gläubiger-ID:  
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Beck-Verlag, Hilmar von Lojewski von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Tine Fuchs vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag und Herbert Barthel vom Bund Naturschutz Bayern e.V. um Stellungnahme gebeten.

Das Protokoll der Sitzung ist unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) bei „Ausschüsse“, „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ und „Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 21. Mai 2014 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen BT-Drucksache 18/1310“ öffentlich verfügbar. Das zugehörige Video der Sitzung kann unter dem Suchbegriff „Länderöffnungsklausel von Experten kritisiert“ auf der Internetseite des Bundestages aufgerufen werden.

Der Videoaufzeichnung und dem Protokoll sind zu entnehmen, dass Herr Prof. Battis die Einschätzung hat, dass „spätestens das Bundesverwaltungsgericht [...] diese Novelle, wenn sie denn käme, marginalisieren, um nicht zu sagen – ganz streichen [*würde*]“ (Protokoll der Sitzung, S. 9; *eigene Ergänzung*). Zudem vertrat er die Auffassung, dass „ein Eingriff der Länder in die Planungshoheit der Kommunen, der das Ziel hätte Windenergieanlagen landesweit zu verhindern, [...] ein mit den weiterhin bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben unvereinbarer, unverhältnismäßiger und verfassungswidriger Eingriff in die kommunale Planungshoheit [wäre].“ (ebenda, S. 17; *eigene Ergänzung*)

Zudem führe die Länderöffnungsklausel laut Herrn von Lojewski zu einem ungleichen Wettbewerb zwischen den Bundesländern, da zu befürchten sei, dass die Windenergie in den Bundesländern in unterschiedlicher Weise zulässig sein werde. Von Bürgerinnen und Bürgern, die in Bundesländern leben, wo es keine stark einschränkenden Landesgesetze gäbe, würde es als ungerecht wahrgenommen werden, wenn in anderen Bundesländern die Windenergie aufgrund von Landesvorgaben nur in ganz geringem Maße realisiert werden könne (ebenda, S. 4). Diese Situation würde nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu einer Verringerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen führen (ebenda, S. 34). Zudem wurde angeführt, dass v.a. die Diskussion vor Ort in Regionalplan- und Bauleitplanverfahren eine bewährte Verfahrensform sei, um größtmögliche Akzeptanz herzustellen (ebenda, S. 35).

Der BUND kritisierte bei der Umsetzung der Länderöffnungsklausel einen zunehmenden Druck auf Räume, die weit von Siedlungen entfernt seien und i.d.R. über besonders hochwertige ökologische Funktionen verfügten (ebenda, S. 11).

Zur konkreten bayrischen Gesetzgebung sei auf ein Hintergrundpapier der Stiftung Umweltenergierecht (Fülbier/Grüner/Sailer/Wegner, Die Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 8 vom 29.07.2014) verwiesen, die der 10H-Abstand-Regel in Bayern verfassungsrechtliche Bedenken konstatiert (S. 1 und 9 ff.).

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1)

Die Stadt Burgdorf ist weder Klägerin noch Beklagte.

Zu 2)

Die von der Verwaltung geäußerte Rechtsauffassung stützt sich u.a. auf die während der Gesetzes einbringung geäußerten Bedenken von namhaften Experten und die Ausführungen weiterer Institutionen (s.o.).

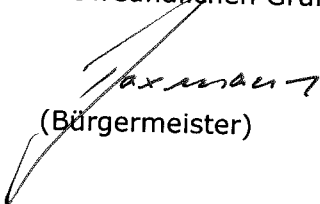
Zu 3)

Beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof liegt eine sog. Popularklage der Klagegemeinschaft Pro Windkraft vor. Bei Bedarf kann die Verwaltung die im Internet veröffentlichten 74-seitigen Begründungen des Rechtsanwaltsbüros Paluka Sobola Loibl und Partner zur Ver-

fügung stellen. Zudem sind zwei sog. Meinungsverschiedenheiten am Verfassungsgerichtshof anhängig, welche zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eingereicht wurden. Die eine ist von der Fraktion 90/Die Grünen im Bayrischen Landtag und der Freien Wähler Landtagsfraktion. Die 32-seitige Ausführungen des Uni.-Prof. Dr. Jur. Lindner hierzu kann die Verwaltung ebenfalls gerne zur Verfügung stellen. Eine weitere sog. Meinungsverschiedenheit wurde von der bayrischen SPD-Landtagsfraktion eingereicht. Diese 21-seitigen veröffentlichten Ausführungen von den KNH Rechtsanwälten kann ich Ihnen letztlich auch gerne zur Studie weiterleiten.

Ich hoffe, dass ich hiermit Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Bürgermeister)